

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. APR. 1996
beschlossen:

Anderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976

Die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl.2440, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs.3 und Abs.5 wird jeweils der Ausdruck "27. Lebensjahr" durch den Ausdruck "26. Lebensjahr" ersetzt.
2. Im § 27 Abs.3 letzter Satz wird das Zitat "\$ 73 Abs.1" durch das Zitat "\$ 140 Abs.1" ersetzt.
3. In der Anlage B wird folgender Punkt 19 angefügt:

"19.

(1) Den nachstehend angeführten Gemeindebeamten und Beziehern von monatlich wiederkehrenden Leistungen nach den §§ 55 bis 81 GBDO gebührt eine Einmalzahlung, wenn sie am 1. April 1996 Anspruch auf Bezüge aus ihrem Dienstverhältnis oder einen Anspruch nach den §§ 55 bis 81 GBDO haben:

1. den Gemeindebeamten des Dienststandes in der Höhe von S 2.700,--,
2. Personen mit Anspruch auf Ruhegenuß in der Höhe von S 2.160,--,
3. Personen mit Anspruch auf Witwen-(Witwer-)versorgungsgenuß, frühere Ehegatten mit Anspruch auf Versorgungsgenuß und Personen mit Anspruch auf Versorgungsgeld in der Höhe von S 1.296,--,
4. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen in der Höhe von S 778,--,
5. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen in der Höhe von S 518,--,

6. Personen mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag in der Höhe jenes Teiles des nach den Z.2, 3, 4 oder 5 in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe-(Versorgungs-)genuß entspricht.

(2) Den nachstehend angeführten Gemeindebeamten und Beziehern von monatlich wiederkehrenden Leistungen nach den §§ 55 bis 81 GBD0 gebührt eine Einmalzahlung, wenn sie am 1. Februar 1997 Anspruch auf Bezüge aus ihrem Dienstverhältnis oder einen Anspruch nach den §§ 55 bis 81 GBD0 haben:

1. den Gemeindebeamten des Dienststandes in der Höhe von S 3.600,--,
2. Personen mit Anspruch auf Ruhegenuß in der Höhe von S 2.880,--,
3. Personen mit Anspruch auf Witwen-(Witwer-)versorgungsgenuß, frühere Ehegatten mit Anspruch auf Versorgungsgenuß und Personen mit Anspruch auf Versorgungsgeld in der Höhe von S 1.728,--,
4. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen in der Höhe von S 1.037,--,
5. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen in der Höhe von S 691,--,
6. Personen mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag in der Höhe jenes Teiles des nach den Z.2, 3, 4 oder 5 in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe-(Versorgungs-)genuß entspricht.

(3) Die Einmalzahlung gebührt

1. den Gemeindebeamten nach Abs.1 Z.1, die am 1. April 1996,
2. den Gemeindebeamten nach Abs.2 Z.1, die am 1. Februar 1997 gemäß § 33 teilweise dienstfrei gestellt sind, abweichend von den Abs.1 und 2 in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der dem Verhältnis ihres geringeren Beschäftigungsausmaßes zum vollen Beschäftigungsausmaß entspricht.

(4) Die Einmalzahlung gebührt

1. den Gemeindebeamten nach Abs.1 Z.1, die am 1. April 1996,
2. den Gemeindebeamten nach Abs.2 Z.1, die am 1. Februar 1997 gemäß § 134 GBD0 vom Dienst enthoben sind und anlässlich dieser Dienstenthebung einen gekürzten Dienstbezug erhalten, abweichend von den Abs.1 und 2 in der Höhe jenes Teiles, der dem Verhältnis des vollen Dienstbezuges zum gekürzten Dienstbezug entspricht.

(5) Liegt den Ansprüchen der in Abs.1 Z.2 bis 6 und Abs.2 Z.2 bis 6 angeführten Personen nicht die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage oder der höchste für eine Versorgungsleistung maßgebliche Prozentsatz zugrunde, so gebührt ihnen die Einmalzahlung abweichend von den Abs.1 und 2 in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der

1. im Falle eines Ruhegenusses dem Verhältnis des jeweiligen Ruhegenusses zur vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage und
2. im Falle einer Versorgungsleistung dem Verhältnis des jeweiligen Pensionsanspruches zum höchsten erreichbaren Pensionsanspruch entspricht.

(6) Die am 1. April 1996 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug, dem Ruhebezug oder der Versorgungsleistung für den Monat April 1996, die am 1. Februar 1997 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug, dem Ruhegenuß oder der Versorgungsleistung für den Monat Februar 1997 auszuzahlen.

(7) Die Einmalzahlung hat keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen auf den laufenden Bezug, den Ruhebezug oder die Versorgungsleistung.

(8) Die Einmalzahlung ist bei der Berechnung der Ergänzungszulage (§ 79 GBD0) nicht zu berücksichtigen."